

Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für die Erteilung der Wirtschaftsdiplome und Abschlusszertifikate der VWA Wiesbaden und ihrer Zweigakademien (VWA Wiesbaden e. V.)

§ 1 Prüfungszweck

Die Diplom- bzw. Abschlussprüfungen dienen dem Nachweis, dass sich der Inhaber* des jeweiligen Titels in einem abgeschlossenen, sechs (Wirtschaftsdiplom-Studiengänge) bzw. vier (Kompaktstudiengänge) bzw. drei Semester (Aufbaustudiengänge) umfassenden Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie das erforderliche Wissen und Können für Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung oder in der Wirtschaft erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag.

§ 2 Prüfungsvoraussetzungen

(1) Für die Erlangung des Titels sind erforderlich:

1. Ein ordnungsgemäßes, mindestens sechs (Wirtschaftsdiplom-Studiengänge) bzw. vier (Kompaktstudiengänge) bzw. drei Semester (Aufbaustudiengänge) umfassendes Studium nach Maßgabe des jeweils gültigen Studienplanes.
2. Für die Wirtschaftsdiplom-Studiengänge eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit nach Absatz 2 bzw. für die Kompakt- und Aufbaustudiengänge eine Zulassung nach § 3.
3. Die nach Maßgabe des jeweils gültigen Studienplanes und § 5 erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten (Credits) und die Abschlussprüfungen nach § 6.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine qualifizierte berufliche Tätigkeit gelten insbesondere als nachgewiesen:

1. bei Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten, wenn sie eine kaufmännische Berufsausbildung mit einer mindestens dreijährigen Regelausbildungszeit abgeschlossen und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Studiums eine nach dem Abschluss der Berufsausbildung liegende mindestens vierjährige kaufmännische Berufstätigkeit ausgeübt haben.
2. bei Angestellten im Gesundheitswesen, die eine diesbezügliche Berufsausbildung abgeschlossen und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Studiums nach einem Studienplan der Fachrichtung Gesundheitsmanagement eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit vorweisen können.
3. bei Abiturienten, wenn sie während des Studiums eine mit der VWA koordinierte kaufmännische Ausbildung und Berufstätigkeit durchlaufen haben (Duales Studium).
4. bei Absolventen eines Hochschulstudiums, wenn sie - auch nach einer Anrechnung von Studienzeiten nach Absatz 4 - spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihres VWA-Studiums eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit ausgeübt haben.
5. bei Industrie- und Handwerksmeistern und staatlich geprüften Technikern, wenn sie nach der entsprechenden Prüfung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Studiums eine mindestens dreijährige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind.
6. bei Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst, wenn sie eine mindestens dreijährige Tätigkeit ausgeübt haben, die entweder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert oder mit Führungsverantwortung verbunden ist; Beamte, gleich welcher Laufbahn, sollen dabei die Laufbahnprüfung für den mittleren oder gehobenen Dienst bzw. eine gleichwertige Prüfung bestanden haben oder sich in einer Planstelle des mittleren oder gehobenen Dienstes befinden; Angestellte müssen die Angestelltenprüfung I oder die Abschlussprüfung als Verwaltungsfachangestellte abgelegt haben.

* Die weiblichen Sprachformen sind im Folgenden eingeschlossen

- (3) In besonderen Fällen können Bewerber, die die Erfordernisse nach Absatz 2 nicht erfüllen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs zur Prüfung zugelassen werden.
- (4) Das Studium an einer Hochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung kann grundsätzlich bis zu zwei Semestern, das Studium an einer Akademie des Bundesverbandes bis zu vier Semestern angerechnet werden. Entsprechend können von den gemäß § 5 Absatz 2 zu erwerbenden 120 Leistungspunkten bis zu 40 bzw. bis zu 80 Leistungspunkte angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen beantragt werden. Dem Antrag müssen ein tabellarischer Lebenslauf und die Nachweise nach § 2 Absatz 2 beigelegt sein. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Es werden neben den Semestergebühren Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie. In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs werden die Gebühren nicht erstattet. Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung zum Studium entscheidet der Studienleiter auf der Grundlage der Zulassungsbedingungen und der Prüfungsvoraussetzungen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat an einer anderen VWA die Abschlussprüfungen in einem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, ist sie zu widerrufen.
- (5) Wenn Studierende die Anforderungen des § 2 Absatz 2 nicht erfüllen, können sie vorläufig zugelassen werden (§ 2 Absatz 3). In diesem Fall können Mindestbedingungen an die in den ersten Semestern zu erbringenden Studienleistungen gestellt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Über die Anwendung und Auslegung der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Mitglieder sind die Studienleiter und zusätzlich mindestens zwei Dozenten, sofern die Studienleiter nicht selbst Dozenten sind. Dem Prüfungsausschuss können weitere Mitglieder – insbesondere der Akademieleiter oder ein benannter Vertreter – angehören.
- (3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein Studienleiter. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte zugeordnet (Credits). Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Wirtschaftsdiplom-Studiengänge (6 Semester) sind insgesamt 180 Leistungspunkte erforderlich. Mit dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der qualifizierten beruflichen Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 werden 60 Leistungspunkte angerechnet. Die verbleibenden 120 Leistungspunkte sind innerhalb des Studiums zu erwerben.

(3) Bei der Anrechnung von Studienleistungen ist zu beachten:

1. Das Angebot der im Studium zu erreichenden Leistungspunkte wird durch die Lehrveranstaltungen in den jeweils gültigen Studienplänen festgelegt. In Wirtschaftsdiplom-Studiengängen (6 Semester) werden zusätzliche Leistungspunkte durch übergreifende Prüfungen vergeben.
2. Bei der Belegung der Lehrveranstaltungen besteht innerhalb der Studienpläne grundsätzlich Wahlfreiheit. Pflichtveranstaltungen sind entsprechend gekennzeichnet (Pflicht-Credits).
3. Inhalte und Titel von einzelnen Lehrveranstaltungen können an den Standorten des VWA Wiesbaden e.V. variieren. Die Studienleiter treffen Absprachen zur Anrechnung.
4. Der Verteilung der Leistungspunkte liegt eine Gewichtung der Lerninhalte in den jeweiligen Studienplänen zugrunde. Wenn eine Lehrveranstaltung an einem anderen Standort mit mehr Leistungspunkten belegt wurde, wird nur die Anzahl von Leistungspunkten angerechnet, die im Lehrprogramm für die Veranstaltung genannt wird, die ersetzt werden soll.

(4) Die Studienpläne der Wirtschaftsdiplom-Studiengänge (6 Semester) werden nach den folgenden Fachbereichen gegliedert:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Recht,
4. Methoden und
5. Schwerpunktfächer (je nach Abschluss).

(5) Die der Notenberechnung zugrunde gelegten Leistungspunkte der Wirtschaftsdiplom-Studiengänge (6 Semester) setzen sich wie folgt zusammen:

1. Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen (Mindest-Credits)

Leistungen im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre	40 Credits
Leistungen im Fachbereich Volkswirtschaftslehre	20 Credits
Leistungen im Fachbereich Recht	8 Credits
Leistungen im Fachbereich Methoden	12 Credits

Die in einem Schwerpunktfach zu erbringenden Mindest-Credits reduzieren die Mindest-Credits in den Bereichen BWL, VWL, Recht und Methoden nach Maßgabe der Studienpläne.

2. Leistungspunkte aus übergreifenden Prüfungen

Prüfung Betriebswirtschaftslehre (nach § 6 Absatz 1 Nr. 1)	12 Credits
Prüfung Volkswirtschaftslehre (nach § 6 Absatz 1 Nr. 2)	6 Credits
Prüfung Recht (nach § 6 Absatz 1 Nr. 3)	6 Credits
Diplomarbeit (nach § 6)	12 Credits
Fachgespräch Diplomarbeit / Methoden (§ 7 Absatz 2)	4 Credits

(6) Leistungspunkte können nur aufgrund von individualisierbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erteilt werden. Die bloße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt nicht.

(7) Unbeschadet der Kompensationregelung des § 7 Absatz 7 und soweit eine studiengangspezifische Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, werden die für eine Leistung nach Prüfungsordnung und Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Note erzielt wurde.

§ 6 Prüfungsverfahren

- (1) Es gibt für Studierende der 6-semesterigen Studiengänge vier obligatorische, übergreifende Prüfungsleistungen. Sie sind zu erbringen in:
 1. Betriebswirtschaftslehre (mit mündlicher Abschlussprüfung, siehe Absatz 2),
 2. Volkswirtschaftslehre (mit mündlicher Abschlussprüfung, siehe Absatz 2),
 3. Recht (mit schriftlicher Abschlussprüfung, siehe Absatz 3) sowie einer
 4. Diplomarbeit (siehe Absatz 5 bis 8) mit anschließendem Fachgespräch (§ 7 Absatz 3), in dem auch übergreifende Inhalte aus dem Bereich Methoden abgeprüft werden können.
- (2) Die mündlichen Abschlussprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen sollen höchstens fünf Kandidaten zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Prüfungszeit soll je Kandidat und Fach 10 bis 15 Minuten betragen. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Zuhörer zugelassen werden, soweit es die Räumlichkeiten erlauben und nicht einer der Kandidaten widerspricht.
- (3) Die schriftliche Abschlussprüfung ist eine Prüfungsklausur von mindestens 120 Minuten Dauer. Es sollen Aufgaben zur Wahl gestellt werden.
- (4) Studierende der 4-semesterigen Studiengänge müssen eine Projektarbeit mit anschließendem Fachgespräch (§ 7 Absatz 3) anfertigen. In den 3-semesterigen Aufbaustudiengängen tritt eine mündliche Prüfung an die Stelle der Projektarbeit.
- (5) Bei der Festlegung des Themas der Diplomarbeit (6-semesterige Studiengänge) bzw. der Projektarbeit (Kompaktstudiengänge) sollen die Wünsche der Kandidaten berücksichtigt werden. Die Themenvorschläge müssen aus Wirtschaft und Verwaltung kommen.

Die Arbeiten sind mit folgender Versicherung zu versehen:

„Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen (einschließlich Internetquellen) entnommen wurden, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.“

Ort, Datum

Unterschrift

- (6) Die Anfertigung der Diplomarbeit (6-semesteriges Studium) erfolgt im fünften oder sechsten, die der Projektarbeit (Kompaktstudium) im vierten Studiensemester. Die Bearbeitungszeit beträgt für Diplomarbeiten drei Monate, für Projektarbeiten sechs Wochen. Die Frist zur Bearbeitung der Diplom- bzw. Projektarbeit beginnt mit dem in der schriftlichen Festlegung des Themas durch die VWA genannten Termin.
- (7) Die Diplomarbeit und die Projektarbeit sind in zwei gedruckten Exemplaren und zusätzlich in digitaler Form einzureichen, um eine elektronische Überprüfung auf Plagiate zu ermöglichen.
- (8) Die Abgabefristen für Diplom- bzw. Projektarbeiten können auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Studienleiter.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Grundlage des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens ist das im Folgenden definierte System der Bewertung nach Leistungspunkten:
 1. Für den erfolgreichen Abschluss von Leistungsnachweisen werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erzielbaren und die je Prüfungsfach erforderlichen Leistungspunkte sind in den Studienplänen festgelegt.
 2. Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten) sowie die Gesamtnote werden als mit den Leistungspunkten gewogener Durchschnitt gebildet.

3. Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern werden aus den besten Teilergebnissen bis zum Erreichen der jeweils erforderlichen Mindestanzahl an Credits gebildet.
 4. Die Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde, das Gesamtergebnis gemäß Absatz 5 mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet und kein Fall aus Satz 2 vorliegt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach die Note schlechter als „ausreichend (4,0)“ lautet. In diesem Fall lautet das Gesamtergebnis „nicht bestanden“.
- (2) Die Teilnahmebedingungen an den Klausuren, deren Ablauf, deren Bewertung sowie der Umgang mit Täuschungsversuchen werden vom Prüfungsausschuss in einer Klausurordnung festgelegt. Die Klausurordnung kann vorsehen, Studierende nach mehreren Täuschungsversuchen von der Prüfung nach § 1 auszuschließen.
 - (3) Die Diplom- bzw. Projektarbeit wird durch den Betreuer benotet. Er berücksichtigt dabei formale Vorgaben des Prüfungsausschusses sowie der elektronischen Plagiatsprüfung. Nach Bewertung der Diplom- bzw. Projektarbeit findet ein öffentliches Fachgespräch zwischen Kandidat, Betreuer und einem weiteren Fachdozenten als Beisitzer mit einer Dauer von ungefähr dreißig Minuten je Kandidat über die vorgelegte Diplom- bzw. Projektarbeit statt. Lautet die Note der schriftlichen Arbeit oder das Ergebnis des Fachgesprächs nicht mindestens „ausreichend“, so gilt die Diplom- bzw. Projektarbeit als nicht bestanden.
 - (4) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen genügt sowie
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herabsetzung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und höhere Werte als 5,0 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Die Fachnote einer bestandenen Prüfung sowie die Gesamtnote lauten:
 - bis 1,5 sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 gut
 - über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 ausreichend
 - (6) Bei der Bildung von Prüfungsfachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 - (7) Die in einer Abschlussprüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu erwerbenden Leistungspunkte können in maximal zwei Fällen trotz nicht ausreichender Leistung erteilt werden, wenn durch die bereits erzielten und noch abzulegenden weiteren Leistungen die Möglichkeit verbleibt, unter Berücksichtigung von Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 die Prüfung zu bestehen. In diesem Fall geht die nicht mit ausreichend bewertete Leistung mit „5,0“ in die Notenberechnung ein (Kompensationsregelung).

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Mit schlechter als ausreichend bewertete Prüfungsleistungen können maximal einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienplans zum Erwerb von Pflicht-Credits nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 führen, können in Abweichung von Satz 1 maximal zweimal wiederholt werden.
- (3) Wird die Diplom- bzw. Projektarbeit nicht bis zum festgesetzten Termin (vgl. § 6 Abs. 6) eingereicht oder wird sie nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so gilt die Prüfung

als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplom- bzw. Projektarbeit muss mit einem anderem Thema neu beantragt werden.

- (4) Die Diplom- bzw. Projektarbeit kann maximal einmal wiederholt werden. Die anteiligen Prüfungsgebühren werden dem Studierenden erneut in Rechnung gestellt.
- (5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal, und zwar spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten gemäß der Kompensationsregelung des § 7 Absatz 7 zugeordnete Leistungspunkte als nicht erteilt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Einzelheiten für die Wiederholung der Prüfung.

§ 9 Prüfungsabschluss

- (1) Nach dem Bestehen der Prüfungen wird dem Kandidaten ein Wirtschaftsdiplom (6-semesterige und Aufbaustudiengänge) bzw. ein Abschlusszertifikat (Kompaktstudiengänge) ausgehändigt. Der Inhaber ist berechtigt, als Titel die jeweilige Bezeichnung seines Studienganges mit dem Zusatz „(VWA)“ zu führen.
- (2) Das Prüfungszeugnis nennt die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (3) Ein durch Täuschung erworbenes Diplom bzw. Abschlusszertifikat kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres, nachdem sie von der Täuschung Kenntnis erlangt hat, entzogen werden. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der Übergabe des Diploms bzw. Abschlusszertifikats ist ein Entzug nicht mehr möglich.
- (4) Bei Forderungen der Akademie gegenüber dem Kandidaten kann eine Übergabe des Diploms bzw. Abschlusszertifikats bis zur Regulierung dieser Forderungen aufgeschoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2009 am 1. September 2009 in Kraft. Für die Studienjahrgänge, die vor dem Wintersemester 2009 ein Studium an einer Akademie des VWA Wiesbaden e.V. begonnen haben, ist die Prüfungsordnung maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Studienaufnahme Gültigkeit hatte.
- (2) Die Verwendung von einzelnen Auszügen der jeweiligen Prüfungsordnungen ist unzulässig.

Wiesbaden, 6. April 2009

Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die Zulassung zu einem 6-semesterigen Studium oder zu einem 4-semesterigen Kompaktstudium sind erforderlich:
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und
 - b) eine mindestens einjährige Berufspraxis.In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs zum Studium zugelassen werden.
Abiturienten steht die Möglichkeit offen, das Studium parallel zu einer kaufmännischen Berufsausbildung zu absolvieren (Duales Studium).
2. Für die Zulassung zu einem 3-semesterigen Aufbaustudium an der VWA Wiesbaden sind erforderlich:
 - a) ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung und
 - b) eine mindestens einjährige Berufspraxis.
3. Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Studienleiter.